Bebauungsplan XII-136

für das Gelände zwischen

Drakestraße, Curtiusstraße, Baseler Straße und Hans-Sachs-Straße

sowie für Teilflächen der Grundstücke Baseler Straße 2/4 Ecke Curtiusstraße 8,

Drakestraße 33 Ecke Gardeschützenweg 142 und Drakestraße 33a Ecke Prausestraße 2/4

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Abzeichnung

Übersichtskarte 1: 10 000

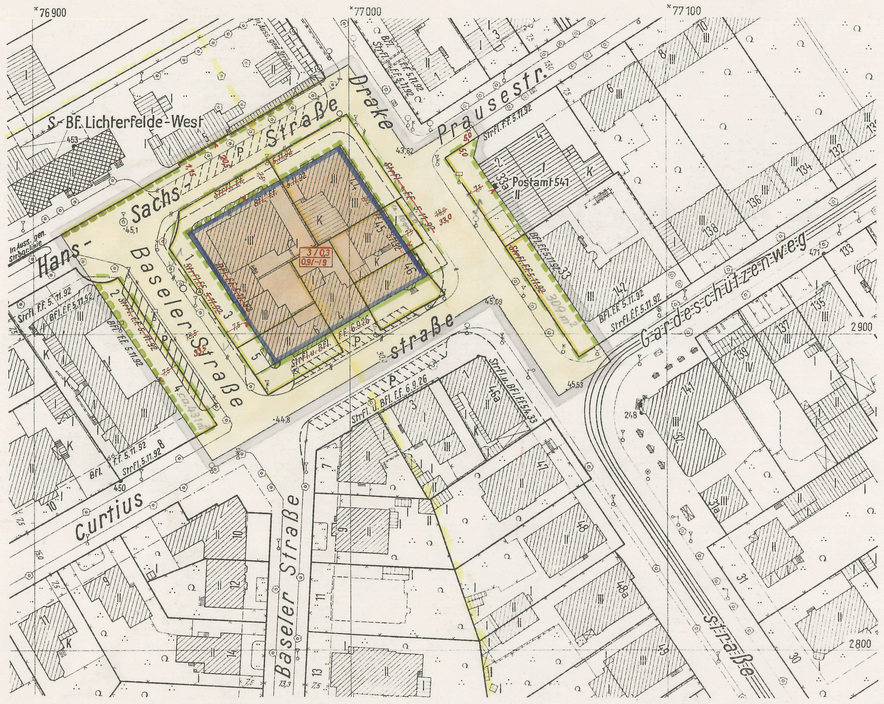

A. Festsetzungen

Zeichenerklärung

Begrenzungslinien

festzusetzen — aufzuheben

- Geltungsbereichsgrenze
- Straßenfluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

allg. Wohngebiet (WA)

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung: 3 / 0,3 GFZ-/g

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschoßanzahl — Wohn- und Mischbauten, Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten, öffentliche Gebäude

Abkürzungen

P Parkplatz

Grenzen usw.

vorhanden — zukünftig — fortfallend

- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung — Amt für Stadtplanung

Schlicht — Krings

Amtsleiter — Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 25. Mai 1964

Hoefer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 10. Juni 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 3.8.1964 bis 3.9.1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 11. November 1964

Bezirksamt Steglitz

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Krings

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Juli 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 4.8.1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 923 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juli 1962 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
2. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

i. A.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 4. 1. 1966

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

XII-136